

Unterlassung weder subjektiv, noch objektiv auf Verkürzung der Staatsentnahmen gerichtet war, weil sie diese Wirkung nicht hatte und nach der ganzen Sachlage überhaupt gar nicht haben konnte. Darin aber, daß ein Verhalten, von dem in die Augen springt, daß es keine Steuererschlagung ist, als solche qualifiziert und behandelt wird, muß eine materielle Rechtsverweigerung erblickt werden. Bedeutet aber die Anwendung des § 48 Abs. 1 leg. cit. auf den Rekurrenten eine Verletzung von Art. 4 BV, so liegt auf der Hand, daß der angefochtene Nachsteueranspruch auch nicht aus Abs. 2 (in Verbindung mit Abs. 1) hergeleitet werden kann. Der Regierungsrat folgert aus Abs. 2, daß die vom Rekurrenten bezahlte Steuer sich auf das alte Kapital bezogen und daß somit der Rekurrent das neue Kapital nicht versteuert habe. Allein in dieser Weise läßt sich der Tatbestand der Steuererschlagung vorliegend nicht konstruieren, weil eben nach dem gesagten im Verhalten des Rekurrenten das für die Steuerhinterziehung entscheidende Moment einer Richtung auf Verkürzung des Staates ganz augenscheinlich fehlt. Auch der Umstand, daß das Gesetz für die Ordnungswidrigkeit, deren sich der Rekurrent schuldig gemacht hat, keine Ordnungsbüße vorsieht, berechtigt die Behörden selbstverständlich nicht, diese Lücke im Gesetz dadurch auszufüllen, daß sie die exorbitante Strafe der Steuerhinterziehung verhängen. Auch ist klar, daß Erwägungen der bloßen Zweckmäßigkeit — daß, wenn solche Ordnungswidrigkeiten nicht geahndet würden, das Kapitalsteuerregister in Unordnung käme usw. — das erwähnte Vorgehen nicht zu rechtfertigen vermögen, ganz abgesehen davon, daß bei unrichtigen oder unterlassenen Anmeldungen zum Kapitalsteuerregister regelmäßig eine Benachteiligung des Staates in Frage kommen wird, wobei die Behörden hinlängliche Handhabe zum Einschreiten haben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es wird demgemäß der Entscheidung des Regierungsrates Bern vom 3. Oktober 1907 (in Verbindung mit der Verfügung der Finanzdirektion vom 16. März 1907) aufgehoben.

2. Urteil vom 19. Februar 1908 in Sachen Kauzer gegen Erben Wallher (Kantonsgericht Wallis).

Staatsrechtlicher Rekurs, Rechtzeitigkeit: *Er ist rechtzeitig und formgültig erhoben, wenn er zwar bei der kantonalen Behörde eingelegt, aber innert der Rekursfrist an das Bundesgericht gelangt ist. Art. 178 Ziff. 3; 41 Abs. 3 OG. — Willkürliche Auslegung des Art. 178 ZPO von Wallis, die Säumnisfolge in der Appellationsinstanz betreffend.*

A. Durch Urteil des Bezirksgerichts Brig vom 22. März 1907 wurde der Rekurrent pflichtig erklärt, den Rekursbeteiligten 4481 Franken nebst Zins seit der Betreibung zu bezahlen. Gegen dieses Urteil ergriff der Rekurrent die Appellation ans Kantonsgericht des Kantons Wallis. Zu der auf den 2. Oktober 1907 angeetzten Appellationsverhandlung erschien der Rekurrent weder persönlich, noch war er dabei durch einen richtig bevollmächtigten Anwalt vertreten. Der Vertreter der Rekursbeteiligten verlangte, daß das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erklärt werde. Das Kantonsgericht erkannte: das Urteil der ersten Instanz ist in Rechtskraft erwachsen; die Kosten werden dem Appellanten auferlegt. Die Begründung stellt ab auf eine durch Urteile vom 5. Mai 1897 und 7. September 1899 sanktionierte Praxis.

Die Art. 178 und 168 der ZPO des Kantons Wallis lauten im französischen Originaltext:

Art. 178: « En cas d'appel au tribunal du canton, le jugement contumacial est rendu sur une seule contumace et immédiatement, en se conformant à ce qui est prescrit à l'article 168.

Ce jugement est définitif, à moins que celui contre lequel il a été rendu ne puisse justifier son défaut par des motifs légitimes.

A cet effet, la partie qui a fait défaut devra, dans les trente jours qui suivront la notification du jugement, citer sa partie adverse à paraître devant le tribunal d'appel à sa prochaine session, ou à la session ordinaire suivante, conformément à ce qui est prescrit à l'article 324. »

Art. 168: « En portant le jugement en contumace, le tribunal devra apprécier la demande formulée par l'acteur, et le droit sur lequel elle est fondée, comme dans un jugement à rendre sur les conclusions prises en contradictoire.

Ainsi le tribunal ne pourra admettre les conclusions du demandeur qu'autant qu'elles seraient conformes à la demande introductive d'instance et aux lois, et qu'elles ne seraient pas contraires aux faits établis dans la procédure. »

Im ersten der beiden vom Kantonsgericht angerufenen Urteile (in Sachen Calpini) ist ausgeführt, daß das Kantonsgericht ein Kontumazurteil nach Art. 178 nur fällen könne, wenn ein darauf gerichteter Parteiantrag vorliege, daß aber die appellierte Partei lebighch verlangt habe, daß die Appellation wegen Ausbleibens des Appellanten als desert erklärt werde, welchem Antrag zu entsprechen sei. Im zweiten Urteil (in Sachen Wenger) heißt es einfach, daß die Appellation wegen des Ausbleibens des Appellanten als desert und das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft zu erklären sei.

B. Gegen das dem Rekurrenten am 5./6. November 1907 zugestellte kantonsgerichtliche Urteil hat dieser am 4. Januar 1908 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Der Rekurrent hat die Rekurschrift am 4. Januar an die Kanzlei des Kantonsgerichts gesandt, die sie mit Postaufgabe vom 7. Januar ans Bundesgericht weitergeleitet hat. In der Rekursbegründung wird ausgeführt, daß das Kantonsgericht nach der klaren Bestimmung des Art. 178 ZPO ein Kontumazialurteil hätte erlassen sollen, daß die Desert-Erklärung der Appellation sich auf keine Gesetzesbestimmung stützen könne und sich als eine Rechtsverweigerung und als willkürlich darstelle.

C. Die Rekursbeflagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Kantonsgericht hat in seiner Vernehmlassung bemerkt, daß der angefochtene Entscheid sich nicht auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, wohl aber auf eine konstante Gerichtspraxis stütze.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Umstand, daß der Rekurrent seine Beschwerde beim Kantonsgericht statt beim Bundesgericht eingereicht hat, ist ohne Bedeutung, sofern nur die Beschwerde beim Bundesgericht rechtzeitig, d. h. innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG eingelangt ist. Maßgebend ist dabei nach Art. 41 Abs. 3 leg. cit. das Datum der Postaufgabe, und zwar kommt hier das Datum der Postaufgabe durch die Kantonsgerichtskanzlei, d. h. der 7. Januar 1908 in Betracht. Nun war der sechzigste Tag der Frist der 5. Januar 1908. An diesem Tage konnte aber die Frist nicht zu Ende gehen, weil es ein Sonntag war, ebensowenig am 6. Januar, der als Dreikönigstag im Wallis staatlich anerkannter Feiertag war. Der Rekurs erscheint daher am 7. Januar 1908 als rechtzeitig erhoben.

2. Art. 178 der ZPO des Kantons Wallis regelt die Folgen des Ausbleibens der Parteien bei der Appellationsverhandlung in klarer und erschöpfender Weise: Es wird ein Versäumnisurteil im Sinne von Art. 168 erlassen, wobei der Richter, nach dem Hinweis auf Art. 168 zu schließen, auf Grund der Akten in eine materielle Prüfung der Sache einzutreten hat. Das Versäumnisurteil kann dann von der ausgebliebenen Partei, gegen welche es erlassen ist, unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimmtem Verfahren beseitigt werden. Die Vorschrift des Art. 178 gilt nach ihrem ganz unzweideutigen Wortlaut für das Ausbleiben beider Parteien, also auch des Appellanten. Neben dieser Ordnung der Versäumnisfolgen in zweiter Instanz ist für das vom Kantonsgericht angewandte Verfahren, die Appellation als infolge Ausbleibens des Appellanten verwirkt und das erstinstanzliche Urteil als in Rechtskraft erwachsen zu erklären, schlechterdings kein Raum, wie denn auch das Gesetz keinerlei Stütze für ein solches Vorgehen bietet. Das einzige (im frühern Urteil Calpini) hiefür angeführte Argument, daß nämlich das Gericht ein Versäumnisurteil nur auf einen dahin zielenden Parteiantrag hin erlassen könne, der allein erschienene Appellant einen solchen Antrag aber nicht gestellt habe, ist augenscheinlich nicht schlüssig. Falls ein Versäumnisurteil einen bezüglichen Parteiantrag voraussetzt, so darf doch zweifellos beim Mangel eines solchen Antrags der

Richter nicht zum Nachteil der ausgebliebenen Partei ein dem Gesetze und seinem ganzen System durchaus fremdes Verfahren einschlagen. Darin, daß das Kantonsgericht im vorliegenden Fall zu Ungunsten des Rekurrenten eine viel schärfere, als die vom Gesetze vorgesehene Säumnisfolge, nämlich die Verwirkung der Appellation, ausgesprochen hat, welche Folge des Ausbleibens des Appellanten zwar in einzelnen Kantonen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift besteht (z. B. Zürich § 673 des Rechtspflegegesetzes), der ZPD des Kantons Wallis aber gänzlich unbekannt und hier durch Art. 178 direkt ausgeschlossen ist, muß eine gegen Art. 4 BV verstoßende Mißachtung klaren Rechtes, eine Rechtsverweigerung, erblickt werden. Daß das Kantonsgericht einer bestehenden Praxis gefolgt ist, kann dabei nichts verschlagen, weil eben nach dem gesagten diese Praxis sich als durchaus gesetzwidrig und willkürlich darstellt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demnach das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 2. Oktober 1907 aufgehoben.

3. Urteil vom 4. März 1908

in Sachen **Lindemann** gegen **Regierungsrat Luzern**.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs in einer Bevormundungssache: Unterlassung der Mitteilung einer ärztlichen Expertise an den zu Bevormundenden. §§ 2 litt. b, 19 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes.

A. Der Rekurrent, Thomas Lindemann in Großdietwil, wurde durch Erkenntnis des Gemeinderates Großdietwil vom 17./21. Januar 1907 nach § 3 litt. d des Vormundschaftsgesetzes unter Beistandschaft gestellt. Diese Bestimmung lautet: „Ein Beistand „muß bestellt werden... d) einer Person, von welcher in Beziehung auf Besorgung ihres Vermögens solche Handlungen bekannt sind, die noch nicht eine Vogtschaft hinlänglich begründen,

„deren Wiederholung aber eine solche herbeiführen müßte.“ Die Verbeiständung wurde damit begründet, daß der Rekurrent seinen Liegenschaftsanteil im Rugenstal ohne etwelchen Entgelt veräußert habe. Infolge seines hohen Alters besitze er nicht mehr die volle geistige Kraft zur Beurteilung seines Handelns. Es sei zu befürchten, daß er durch fernere Enteignung seines Besitzstandes leicht in Not geraten könne und es sei daher Pflicht der Vormundschaftsbehörde, auf sichernde Schritte Bedacht zu nehmen. Gegen dieses Erkenntnis rekurrierte Lindemann an den Regierungsrat, indem er bestritt, daß der Verkauf seines Liegenschaftsanteiles sich als eine die Bevormundung rechtfertigende Handlung qualifiziere und daß er körperlich und geistig nicht mehr im Stande sei, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Der Regierungsrat wies den Rekurs durch Entscheid vom 16. Oktober 1907 ab mit folgender Begründung: Die Bestreitungen des Rekurrenten hätten den Gemeinderat Großdietwil veranlaßt, nachträglich ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob der 73 jährige Rekurrent noch die nötigen Fähigkeiten zur selbständigen Vermögensverwaltung besitze. Das Gutachten der Ärzte A. J. Estermann in Großdietwil und Dr. J. Koller in St. Urban vom 20. September 1907 spreche sich im wesentlichen dahin aus: Auf körperlichem Gebiete zeigten sich beim Rekurrenten die Erscheinungen der beginnenden Seneszenz (gebeugte Haltung, Arterienverhärtung und Abstumpfung der Sinnesfunktionen, namentlich eine bedeutende Schwerhörigkeit). Auch die geistige Verfassung des Rekurrenten weise auf einen ausgesprochenen senilen Prozeß hin. Seine intellektuellen Fähigkeiten seien reduziert; Gedächtnis und Urteilskraft seien minderwertig. Er bringe es nicht fertig, über sein Vorleben richtige Auskunft zu geben; für viele Jahre fehle ihm jegliche Erinnerung. Er sei nicht im Stande, seine Vermögensverhältnisse klarzulegen. Der Rekurrent leide an einem geistigen Schwächezustand und sei nicht in der Lage, die Bedeutung und Tragweite seines Handelns zu ermessen und seine Vermögensverhältnisse richtig wahrzunehmen. Er sei des rechtlichen Schutzes bedürftig, da seine Entschlüsse und Handlungen der Selbständigkeit und Festigkeit entbehren und leicht allen möglichen Einflüssen Dritter unterlägen. Nach diesem Gutachten, so führt der Regierungsrat aus, wäre